



Nur per E-Mail:

Landkreise und kreisfreie Städte,
große selbständige Städte,
Region und Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen
- Ausländerbehörden –

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration

Nds. Verwaltungsgerichte,
Nds. Oberverwaltungsgericht

Bearbeitet von: **Caroline Rennspies**
caroline.rennsbies@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	14.21 – 12230/1 - 8 (§ 25 b)	6464	27.09.2016

**Aufenthaltsrecht;
Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration gem. § 25 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Mit § 25 b AufenthG wurde erstmalig in Deutschland eine alters- und stichtagsunabhängige Bleibe-
rechtsregelung in das Aufenthaltsgesetz eingeführt, nach der ein geduldeter Ausländer abweichend
von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann, wenn er sich
nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.

Eine nachhaltige Integration i.S.d. § 25 b Abs. 1 S. 1 AufenthG setzt regelmäßig voraus, dass der
Ausländer sich u.a. gem. § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG seit mindestens acht Jahren oder, falls
er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindes-
tens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bun-
desgebiet aufgehalten hat.

Zur Anrechenbarkeit auf die regelmäßig erforderlichen Mindestaufenthaltszeiten gem. § 25 b Abs. 1
S. 2 Nr. 1 AufenthG gebe ich folgende Hinweise:

Auf die Mindestaufenthaltsdauer nach § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG sind alle
ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten anrechenbar, in denen sich der Ausländer

in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d.h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat (s. auch Gesetzesbegründung, Bundestags-Drs. 18/4097, S. 43). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm.

Zwar wurde mit der Neuregelung das Ziel verfolgt, langjährig Geduldeten, die trotz unsicheren Aufenthaltsstatus Integrationsleistungen erbracht haben, eine langfristige Aufenthaltsperspektive zu bieten. Dies schließt eine Anwendung auf geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich zu einem früheren Zeitpunkt bereits – ggfls. über einen längeren Zeitraum – rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, aber nicht aus. Denn eine Privilegierung von Ausländerinnen und Ausländern, die illegal ins Bundesgebiet eingereist sind und jahrelang nur geduldet wurden, gegenüber denjenigen Ausländerinnen und Ausländern, die legal mit einem Aufenthaltstitel eingereist sind und sich bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, lässt sich der gesetzlichen Bleiberechtsregelung nicht entnehmen und erscheint auch nicht sachgerecht.

Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber Integrationsleistungen von Geduldeten, die sich in der Vergangenheit bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, von vornherein unberücksichtigt lassen wollte. Die gesetzlich normierte Berücksichtigung auch von Zeiten, in denen geduldete Ausländerinnen und Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren, spricht vielmehr dafür, dass auch während dieser Zeit erbrachte Integrationsleistungen zu berücksichtigen sind.

Rechtmäßige Voraufenthaltszeiten, z.B. aus familiären Gründen oder auf der Grundlage von Altfallregelungen oder zu Zwecken des Studiums, sind danach grundsätzlich auf die Mindestaufenthaltszeiten nach § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG anzurechnen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an geduldete Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt zunächst zu Studienzwecken erlaubt gewesen ist, ist auch nicht bereits wegen des in § 16 Abs. 2 AufenthG normierten Zweckwechselverbots oder nach § 16 Abs. 4 AufenthG, der die Verlängerungsvoraussetzungen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes regelt, ausgeschlossen.

Denn gem. Nr. 16.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz gilt die Beschränkung des § 16 Abs. 2 AufenthG nur in Fällen, in denen der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG besitzt. Ein unmittelbarer Wechsel aus § 16 Abs. 1 AufenthG – ggfls. aufgrund fehlender Verlängerungsvoraussetzungen – ist danach in der Regel ausgeschlossen. Verhindert werden soll, dass die Regelung zur legalen Einwanderung zu Studienzwecken für eine

unkontrollierte Zuwanderung missbraucht wird. Gleichwohl ist ein direkter Zweckwechsel im Einzelfall bei Vorliegen atypischer Umstände möglich.

In Fällen, in denen Ausländerinnen und Ausländer zwar zunächst zu Studienzwecken eingereist waren, sich nunmehr aber geduldet im Bundesgebiet aufhalten und sich während ihres Aufenthaltes nachhaltig integriert haben, greift das Zweckwechselverbot nicht. Erfüllen diese Personen die Voraussetzungen des § 25 b AufenthG, steht § 16 Abs. 2 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage

gez.

Daniela von der Crone